

Baden-Württemberg LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Erklärung zum Zuschuss für den privaten Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 SGB V

ab _						
1. D b is	reise: Die folgenden Daten werden zur Auszahlung Ihrer Bezüg en werden, entnehmen Sie bitte dem Ihnen zugesandte St dies im Vordruck vermerkt. Sitte beachten Sie die beigefügten Erläuterungen, auf die	en Merkblatt zum Datenschutz. So	fern die Angal			
1.	Persönliche Angaben	Persönliche Angaben Zutreffendes bitte ankreuzen ⊠ oder ausfülle				
Nam	е	Vorname	Personalnummer/Arbeitsgebiet			
Gebu	urtsdatum	Telefon (Angabe freiwillig)				
2.	Angaben zu den Familienangehörigen					
2.1	Name, Vorname der/des Ehegattin/Ehegatten, L	ebenspartnerin/Lebenspartners	s ¹⁾			
2.2	Name, Vorname des/der Kindes/Kinder ²⁾		Geburtsdatum			
	2					
	3					
3.	Einkommensverhältnisse der Familienangehö	örigen				
3.1	Mein/e Ehegatte/Ehegattin, Lebenspartner/inkommen ³⁾ , das regelmäßig im Monat 1/7 de schreitet.	, mein/e, sein/e, ihr/e Kind/e r monatlichen Bezugsgröße	r hat/haben nach § 18	ein Gesamtein- SGB IV ⁴⁾ über-		
	Ehegatte/Ehegattin/Lebenspartner/in		☐ nein	☐ ja		
	Name, Vorname des/der Kindes/Kinder					
			☐ nein	□ ja		
			nein	□ ja		
			nein	☐ ja		
3.2	Nur ausfüllen, wenn unter Nr. 2.2 mindestens ein mit dem/der Ehegatten/Ehegattin oder Lebenspartner/in verwandtes Kind aufgeführt ist und der/die Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner/in nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist					
	Das Gesamteinkommen ^{3,3a)} der/des Ehegatt Lebenspartners übersteigt regelmäßig im Mon beitsentgeltgrenze ⁵⁾ und ist regelmäßig höher als	at ein Zwölftel der Jahresar-	☐ nein	□ ja		

4. Fragen zur Versicherungsfreiheit bzw. zur Befreiung von der Versicherungspflicht

4.1	Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungsfrei	☐ nein ☐ ja, seit				
4.2	2 Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung von der Versicherungspflicht befreit worden nach					
	 Artikel 3 § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Mutter- schutzgesetzes und der Reichsversicherungsverordnung vom 24. August 1965 (BGBI. S. 912) 	☐ nein ☐ ja, seit				
	• §§ 173b, 173e, 173f RVO bis 31.12.1988	☐ nein ☐ ja, seit				
	• § 8 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5 oder Nr. 6 SGB V nach dem 31.12.1988	 ☐ nein ☐ ja, seit				
	Der Bescheid der zuständigen Krankenkasse ist beigefügt.					
4.3	Ich bin ordentlich Studierender einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V)	☐ nein ☐ ja				
4.4	Ich bin versicherungsfrei, weil ich nach Vollendung des 55. Lebensjahres versicherungspflichtig geworden wäre, aber in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht nicht als Pflicht- oder freiwilliges Mitglied gesetzlich versichert war. Außerdem war ich mindestens die Hälfte dieser Zeit versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder als hauptberuflich selbständig Erwerbstätiger nach § 5 Abs. 5 SGB V nicht versicherungspflichtig (§ 6 Abs. 3a SGB V)	□ nein □ ja				
4.5	Ich habe nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe – Heilfürsorge – (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 SGB V)	☐ nein ☐ ja				
4.6	Mir sind Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge bewilligt und ich habe Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB V)	☐ nein ☐ ja				
4.7	Ich habe Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach beamten- rechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder ähnliche Bezüge und daneben habe ich Rente aus der gesetzlichen Rentenversiche- rung beantragt/bewilligt erhalten (§ 6 Abs. 2 SGB V)	☐ nein ☐ ja				
4.8	Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei, weil ein Befreiungstatbestand des § 6 SGB V oder ein anderer Befreiungstatbestand gegeben war ⁶⁾	☐ nein ☐ ja,(Angabe d. Befreiungstatbestands)				
4.9	Ich bin in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versicherungsfrei, weil					
	 ein Befreiungstatbestand des § 5 Abs. 1 KVLG 1989 oder vor dem 1. Januar 1989 § 4a Abs. 1 KVLG 1972 gegeben war 	☐ nein ☐ ja,(Angabe d. Befreiungstatbestands)				
	 nach dem 31. Dezember 1994 Versicherungsfreiheit (§ 3a Nr. 1 KVLG 1989) kraft Gesetzes eingetreten ist Der Bescheid der Krankenversicherung ist beigefügt. 	☐ nein ☐ ja				

5. Angaben zum Versicherungsverhältnis

Ich bin – mit meinen unter Nr. 2 aufgeführten Angehörigen – privat krankenversichert bei

folgendem Krankenversicherungsunternehmen							
Name des Krankenversicherungsunternehmens							
in			Datum der letzten les Krankenversic				
Die Bescheinigung des Krankenversicherungsunternehmens über die versicherten Personen, die Höhe des von mir gezahlten Beitrags (aufgeteilt auf die einzelnen Versicherten) und über die Art der mir und meinen Angehörigen zustehenden Versicherungsleistungen ist beigefügt. Die Bescheinigung des Krankenversicherungsunternehmens gemäß § 257 Abs. 2a Satz 2 SGB V ist ebenfalls beigefügt.							
6.	Nur ausfüllen, wenn Angehörige nie Rechts versichert sind	cht zusammen mit c	lem Berechtigtei	n, sondern aufg	rund eigenen		
Mein/	e Ehegatte/Ehegattin/Lebenspartner	in / mein/e / sein/e /	ihr/e Kind/er ist/	/sind			
6.1	in der gesetzlichen Krankenversich	erung					
		Ehegatte/Ehegattin/ Lebenspartner/in:	Kind 1:	Kind 2:	Kind 3:		
6.1.1	aufgrund eines eigenen Beschäftigungsverhältnisses pflichtversichert	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja		
6.1.2	während eines eigenen Beschäftigungsverhältnisses freiwillig versichert	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja		
6.1.3	ohne eigenes Beschäftigungsverhältnis freiwillig versichert	☐ nein ☐ ja	nein 🗌 ja	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja		
6.1.4	aufgrund sonstigen Rechts (z.B. als Student/in oder Praktikant/in) pflicht- versichert oder freiwillig versichert	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja		
6.1.5	als Empfänger einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung						
	 pflichtversichert 	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja		
	freiwillig versichert	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja		
Mein/	e Ehegatte/Ehegattin/Lebenspartner/	/in / mein/e / sein/e /	ihr/e Kind/er ist/	/sind			
6.2	bei einem privaten Krankenversich	erungsunternehmer	1				
		Ehegatte/Ehegattin/ Lebenspartner/in:	Kind 1:	Kind 2:	Kind 3:		
6.2.1	während eines eigenen Beschäftigungsverhältnisses versichert	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja		
6.2.2	ohne eigenes Beschäftigungsverhältnis versichert	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja		
6.2.3	als Empfänger einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung versichert	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja		

Nur ausfüllen, wenn die Angaben unter Nr. 6.1.3 oder Nr. 6.2.2 bejaht worden sind				
Der monatliche Krankenversicherungsbeitrag für meine/n Ehegattin/Ehegatten/Lebenspartnerin/Lebenspartner, mein/e/sein/e/ihr/e Kind/Kinder				
beträgt seit Euro				
Zu Nr. 6.1 und 6.2: Bescheinigungen der Krankenkasse/n/des Krankenversicherungsunternehmens über die versicherten Personen, die Höhe des von mir gezahlten Beitrags (aufgeteilt auf die einzelnen Versicherten) und (nur zu Nr. 6.2.2) über die Art der meinem/meiner Ehegatten/Ehegattin/Lebenspartner/in, meinem/n/seinem/n/ihrem/n Kind/Kindern zustehenden Versicherungsleistungen sind beigefügt. Soweit die Versicherung nach Nr. 6.2.2 bei einem anderen Krankenversicherungsunternehmen als dem nach Nr. 5 besteht, ist die Bescheinigung dieses Krankenversicherungsunternehmens gemäß § 257 Abs. 2a Satz 2 SGB V beigefügt.				
Verpflichtungserklärung				
Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, jeden Beitragsklassen- und Krankenkassenwechsel sowie Veränderungen in der Höhe meines Krankenversicherungsbeitrages, die nicht auf einer bloßen Anpassung an höhere Beitragsbemessungsgrenzen oder geänderte Beitragssätze beruhen und möglicherweise die Versicherungspflicht oder die Gewährung des Zuschusses berühren, unverzüglich dem Landesamt mitzuteilen und infolge Nichtanzeige oder nicht rechtzeitiger oder unvollständiger Anzeige zuviel erhaltene Zuschüsse zurückzuzahlen.				
Mir ist weiterhin bekannt, dass ich auf den Zuschuss nicht verzichten kann, solange die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.				
Mir ist darüber hinaus bekannt, dass ich verpflichtet bin, alle Änderungen in der Höhe des monatlichen privaten Krankenversicherungsbeitrages unverzüglich dem Landesamt anzuzeigen. Zu Beginn eines jeden Jahres werde ich unaufgefordert einen Nachweis über die im vergangenen Kalenderjahr entrichteten privaten Krankenversicherungsbeiträge vorlegen.				
Außerdem ist mir bekannt, dass ich als privat Krankenversicherter verpflichtet bin, jeweils nach Ablauf von 3 Jahren eine Bescheinigung des Krankenversicherungsunternehmens gem. § 257 Abs. 2a Satz 2 SGB V (siehe Seite 3 Nr. 5 letzter Satz) vorzulegen.				
Datum, Unterschrift				

Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg 70730 Fellbach

Erläuterungen:

- 1) Gilt nur für eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 LPartG.
- Zu den Kindern gehören (siehe auch § 10 Abs. 4 SGB V); eheliche Kinder, für ehelich erklärte Kinder, angenommene Kinder, nicht eheliche Kinder eines männlichen Beschäftigten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist; nicht eheliche Kinder einer Beschäftigten; Stiefkinder (auch Kinder der/des Lebenspartnerin/Lebenspartners) und Enkel, wenn sie von dem Beschäftigten überwiegend unterhalten werden; Pflegekinder (§ 56 Abs. 2 Nr. 2 SGB I). Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind und für die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kind/er des Annehmenden.

Kinder sind versichert

- 1. bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres,
- 2. bis zur Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres, wenn sie nicht erwerbstätig sind,
- 3. bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes leisten; wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht des Kindes unterbrochen und verzögert, besteht die Versicherung auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus,
- 4. ohne Altersgrenze, wenn sie als behinderte Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches) außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung zu einem Zeitpunkt vorlag, in dem das Kind nach Nummer 1, 2 oder 3 versichert war.

Kinder sind nicht versichert,

wenn der mit den Kindern verwandte Ehegatte oder Lebenspartner des Mitglieds nicht Mitglied einer Krankenkasse ist und sein Gesamteinkommen regelmäßig im Monat ein Zwölftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und regelmäßig höher als das Gesamteinkommen des Mitglieds ist; bei Renten wird der Zahlbetrag berücksichtigt.

- 3) Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts (siehe § 16 SGB IV). Bei geringfügig entlohnt Beschäftigten beträgt das zulässige Gesamteinkommen 450,00 Euro. Bei Renten bleibt der auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallende Teil des Rentenzahlbetrages, der im Rentenbescheid gesondert ausgewiesen wird, unberücksichtigt.
- 3a) Bei der Feststellung des Gesamteinkommens nach Ziff. 3.2 sind Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, nicht zu berücksichtigen.
- 4) ab 2017: 425,00 Euro monatlich ab 2018: 435,00 Euro monatlich
- 5) ab 2016: 4.687,50 Euro monatlich ab 2017: 4.800,00 Euro monatlich ab 2018: 4.950,00 Euro monatlich
- 6) Versicherungsfreiheit nach § 7 SGB V wegen geringfügiger Beschäftigung bleibt außer Betracht.